

Der Landesvorsitzende



Verband Hochschule und Wissenschaft
im Bayerischen Beamtenbund und
dbb
beamtenbund
und tarifunion

vhw-Bayern im BBB und dbb beamtenbund und tarifunion
Prof. Dr. Dieter Heuß, Robert-Koch-Str.8, 91080 Uttenreuth

An den BBB

Lessingstraße 11

80336 München

17.06.2020

Änderung bayerisches Hochschulgesetz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Nachtigall,

für die Möglichkeit, Vorschläge zu Novellierung des Hochschulgesetzes einzu-
bringen, möchten wir uns sehr herzlich bedanken. Wir kommen dieser Auffor-
derung sehr gerne nach.

Wir begrüßen nachdrücklich die Initiative, das Bayerische Hochschulgesetz
zeitnah an die Covid-19-bedingte Sondersituation anzupassen und möchten
uns bei allen Beteiligten sehr herzlich für ihr Engagement bedanken.

Der vhw Bayern begrüßt besonders die temporären Maßnahmen, die den Stu-
dierenden faire Prüfungsverhältnisse garantieren. Wünschenswert wäre hier
eine weitergehende Lösung, die auch für sich auf Regelstudiendauer bezie-
hende Verfahren (z.B. BAFÖG) eine adäquate Lösung vorsähe.

Insbesondere bitten wir nachdrücklich darum, in dieser notwendigerweise un-
ter extremem Zeitdruck stattfindenden Novellierung nur wirklich dringliche
Änderungen vorzusehen.

Vorschlagen möchten wir auch einen Passus, der es dem bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft
und Kunst ermöglicht, die Maßnahmen abhängig von der Covid-19-Situation im Wintersemester 2020/21
und ggf. im Sommersemester 2020 um jeweils weitere sechs Monate zu verlängern, wie dies ähnlich im Wis-
senschaftszeitvertragsgesetz umgesetzt ist.

Eine detaillierte Stellungnahme finden Sie im Anhang, für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfü-
gung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Dieter Heuß

Vorsitzender:

Prof. Dr. Dieter Heuß
Robert-Koch-Str. 8
91080 Uttenreuth
Tel-m.: 0176 / 10032711
Tel-d.: 09131 / 85-34310
Fax-p.: 03212 / 1249745
E-mail: heuss.vhw@vhw-bayern.de

stellv. Vorsitzender:

Dr. Michael Bodensteiner
Edith-Stein-Str. 14
93055 Regensburg
Tel.: 0170 / 4409644
Email: michael.bodensteiner@vhw-bayern.de

Thomas Patzwaldt
Maximilianstraße 18
89231 Neu-Ulm
Tel-p.: 0731 / 4098710
Tel-d.: 0731 / 9762 2900
Fax-d: 0731 / 9762 2910
E-mail: thomas.patzwaldt@vhw-bayern.de

Schatzmeister:

Wolfgang Kübert
Birkenstr. 9
97267 Himmelstadt
Tel-p.: 09364 / 3870
Tel-d.: 09721 / 940825
Fax-d.: 09721 / 940800
e-mail: wolfgang.kuebert@vhw-bayern.de

Geschäftsstelle:

Harald Rabenstein
Straßenhof 2
91619 Oberrain
Tel: 09844 / 568 (abends)
Email: info@vhw-bayern.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE32 7905 0000 0044 0748
BIC: BYLADEM1SWU

§ 1 1. Änderung Art. 38 HSchG

Bei der Übertragung der Satzungshoheit zum Wahlverfahren können wir keinen Bezug zur Covid-19-Situation erkennen. Eine Entlastung der Hochschulen durch die Gestaltung neuer Wahlsatzungen in der momentanen Situation sehen wir nicht, im Gegenteil würde dies sowohl die Verwaltung wie auch den Senat in der momentan angespannten Situation zusätzlich belasten. Auch sonstiger dringender Handlungsbedarf ist uns nicht einsichtig. Eine adäquate Diskussion der Fragestellung ist uns aufgrund der extrem kurzen Frist zur Stellungnahme nicht möglich. Wir bitten deshalb nachdrücklich, diese Änderung in die nächste Novellierung des Hochschulgesetzes zu verschieben. Hierbei ist dann auch klar zu definieren wie die Erstellung der Satzung in der Umsetzung erfolgen soll. Um innerhalb der Hochschulen eine entsprechende Akzeptanz zu erreichen, ist auf jeden Fall erforderlich vor Einführung der Satzung zum einen die Studierendenvertretung als auch den Personalrat bei der Erstellung mit einzubinden und dann durch den Senat genehmigen zu lassen.

§ 1 2. Änderung Art. 57 HSchG

Auch hier können wir keinen unmittelbaren Bezug auf die Covid-19-Situation erkennen. Auch besondere Dringlichkeit ist uns nicht ersichtlich. Einvernehmen versus Unterrichtung durch die Hochschulen mit Veto-recht des Staatsministeriums sehen wir doch als erhebliche Änderung. Wir sehen vielmehr auch in diesem Punkt erheblichen Bedarf an Diskussion, was wir innerhalb von nur zwei Tagen nicht umsetzen können. Wir bitten deshalb nachdrücklich, diese Änderung in die nächste Novellierung des Hochschulgesetzes zu verschieben.

§ 1 3. Änderung Art. 61 HSchG

Wir begrüßen die vorgeschlagene Änderung. Wünschenswert wäre eine erweiterte Regelung, die Nachteile bei auf die Einhaltung der Regelstudienzeit basierenden Entscheidungen vermeidet.

§ 1 4. Art. 99 HSchG

Der vhw Bayern begrüßt die vorgeschlagene Ergänzung. Anregen möchten wir eine Verlängerungsmöglichkeit durch Rechtsverordnung um ein- oder zweimal sechs Monate.

§ 1 5. Art. 106a HSchG

Der vhw Bayern begrüßt die vorgeschlagene Ergänzung.

§ 1 6. Änderung Art. 107 HSchG

Der vhw Bayern die vorgeschlagene Änderung.

§ 2 1 Änderung der Wahlordnung

Der vhw Bayern die vorgeschlagene Änderung.

§ 2 2 Änderung der Wahlordnung

Der vhw Bayern befürwortet, die vorgeschlagene Änderung in ggf. angepasster Form erst nach Änderung des Art 38 vorzunehmen (vgl. §1 1.).

Im Übrigen möchten wir noch auf folgendes hinweisen. Im Zuge der Corona Pandemie wurde an den Hochschulen viele Lehrveranstaltungen digitalisiert. In vielen Bereichen bietet die Digitalisierung Verbesserungen, jedoch darf sie künftig nicht das wesentliche Element in der Hochschulbildung sein. Die Universitäten und Hochschulen sind Orte der Begegnung an denen in einem gemeinsamen sozialen Raum Wissen, Erkenntnis und Innovation entsteht. Gerade in Bezug auf die Internationalisierung ist ein regelmäßiger Austausch der Studierenden auf dem Campus unverzichtbar. Die Präsenzveranstaltung muss also so bald als möglich wieder das tragende Element der Hochschulbildung werden.